

Hauptamt und Stadtmarketing

6. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2021

Frage Nr. 416

Herr Stadtv. Lange - CDU -

Weihnachtsmarkt

Die TCF und der Frankfurter Schaustellerverband haben unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheitsamtes ein ausgefeiltes Hygiene-, Abstands-, Regel- und Überwachungs-Konzept für die Durchführung des circa fünf Wochen andauernden Frankfurter Weihnachtsmarktes erarbeitet und umgesetzt. Bereits die diesjährige Dippemess wurde auf dieser Basis sehr erfolgreich umgesetzt.

Ich frage den Magistrat, ob er auch jetzt alles Erforderliche und Mögliche veranlassen wird, so dass sämtliche Regelungen eingehalten, nach Erfordernis umgesetzt oder modifiziert und zur wichtigen, erhofften und planmäßigen Offenhaltung des Frankfurter Weihnachtsmarktes bis kurz vor Weihnachten durchgesetzt werden?

Antwort des Oberbürgermeisters:

Die Regeln des Hygienekonzepts zum Frankfurter Weihnachtsmarkt werden von den Mitarbeiter*innen der TCF, die jeweils im Einsatz sind und von dem von der TCF beauftragten Ordnungsdienstpersonal überwacht. Weiterhin patrouillieren Mitarbeiter*innen der Stadtpolizei regelmäßig über den Weihnachtsmarkt. Die vor Ort tätigen Polizeikräfte setzen ebenso die Einhaltung der Regeln durch. Die Verzehrbereiche der gastronomischen Stände werden von deren Betreiber*innen, deren Personal oder von diesen eingesetzten Ordnungsdienstmitarbeiter*innen kontrolliert, so dass gesichert ist, dass die Maßgaben eingehalten werden.

Der Zugang zu den beiden 2G-Bereichen auf dem Roßmarkt und dem Friedrich-Stoltze-Platz wird ebenfalls von Ordnungsdienstpersonal kontrolliert, Durch diese Zugangskontrolle ist gewährleistet, dass nur Personen diese Plätze besuchen können, die der 2G-Vorgabe entsprechen.

Sollte die Corona-Schutzverordnung während der Veranstaltungsdauer geändert werden, wird das Hygienekonzept, nach Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt angepasst. Es muss allerdings immer gleichzeitig abgewogen werden, ob Anpassungen im geforderten Umfang unter den tatsächlichen z.B. räumlichen Gegebenheiten möglich sind und nach einer Anpassung der Regelungen eine wirtschaftliche Betreibung der Stände für die Schausteller*innen möglich ist.